

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stadt dessen Einhebung um jährlich 2600 fl. gepachtet hatte und daher von allen Bewohnern den Aufschlag fordern konnte⁷³). Der Most war bis 1790 aufschlagfrei, erst in diesem Jahre bewilligte die Hofkammer den Ständen auch im Kammergut einen Aufschlag von 15 kr. für den Eimer⁷⁴). Auf den landwirtschaftlichen Besitzungen im äußeren Kammergute haftete von altersher der Getreidedienst, der sowohl in natura wie in Geld abgestattet werden konnte. Mit der Steuerregulierung hörte die Wahlfreiheit auf, die Naturalleistung wurde zur Regel, nur ausnahmsweise durfte diese in Geld abgelöst werden, wobei der Preis auf dem Gmundner Wochenmarkt zu gelten hatte⁷⁵).

Nach der Einführung der neuen Weg- und Schrankenmaut im Jahre 1769, welche alle ein- und ausgeführten Waren traf, waren auch die salzamtlichen Transporte mautpflichtig geworden. Das Salzamt suchte zwar sogleich um die Befreiung von der Mautgebühr an, konnte eine solche aber vorerst bloß für Salz, Getreide und Reifholz, doch nicht auch für das aus Steiermark eingeführte Vieh erreichen⁷⁶). Mit Rücksicht auf die Arbeiter, welchen man das Fleisch nicht verteuern wollte, ermächtigte die Hofkammer das Salzamt zur Ausstellung von Freipässen, wodurch die Maut für das Vieh erspart blieb. Eine weitere Einnahme aus dem Grenzverkehr floß dem Staate aus dem Passagegefälle zu, da der Grenzübertritt nur gegen Entrichtung einer Gebühr gestattet wurde. Befreit hievon waren die Beamten auf Dienstreisen gegen Vorweisung einer amtlichen Legitimation⁷⁷).

Wie im Mautwesen nahm die Regierung auch bei der 1775 geplanten Zollreform Bedacht auf die Besonderheiten des Kammergutes, dessen Freiheiten insoweit verbleiben sollten, als die Bedürfnisse des gemeinen Mannes dem Zoll nicht unterlagen. Tatsächlich wurde das Kammergut für alle lebenswichtigen Artikel vom Einfuhrzoll befreit⁷⁸).

⁷³) S. O. A. 1809, Nr. 15.

⁷⁴) Res. 1790, S. 203.

⁷⁵) Hfk. M. B. 1026—H, fol. 477; 1084—16, fol. 163, 166, 229, 374.

⁷⁶) Res. 1769, S. 344; 1775, S. 6, 75.

⁷⁷) Res. 1769, S. 378.

⁷⁸) Res. 1775, S. 97, 214.